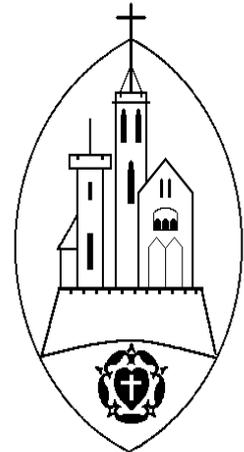


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2000 vom 30. Oktober 1999	57
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen (GO - ARK) vom 11. Juni 1997 - zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 23. Februar 2000	58
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen	61
Freie Mitarbeiterstellen	63
Freie Auslandsstelle in Kanada	65
PERSONALNACHRICHTEN	
Personalnachrichten	66
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Creuzburg, Krauthausen, Scherbda, Saalfeld-Graba, Reust, Großhelmsdorf, Mennsdorf, Griesheim, Döllstedt, Dörnfeld, Ehrenstein, Nahwinden, Cottendorf, Geilsdorf, Egelsdorf und Oberhain	67

Landeskirchensteuerbeschluss
für das Rechnungsjahr 2000

Vom 30. Oktober 1999

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung) wird folgendes beschlossen:

§ 1

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für das Jahr 2000 von Gemeindegliedern eine Landeskir-

chensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen- (Lohn-)Steuer - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.

2. Sind Kinder nach § 32 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so ist für die Berechnung der Kirchensteuer die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln.
3. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt zu 75 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 25 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 7,20 DM im Jahr, 0,60 DM im Monat, 0,14 DM pro Woche, 0,02 DM pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer nach Abzug der für Kinder zu berücksichtigenden Freibeträge gemäß § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

	versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)	
	in DM	in DM
ab	54.001 - 64.999	18
	65.000 - 79.999	30
	80.000 - 99.999	40
	100.000 - 149.999	55
	150.000 - 199.999	100
	200.000 - 249.999	150
	250.000 - 299.999	200
	300.000 - 349.999	235
	350.000 - 399.999	270
	400.000 und mehr	375

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Sind Kinder nach § 32 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Kirchgeldes die entsprechenden Freibeträge zu berücksichtigen.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaats Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 30. Oktober 1999
(F 841/1 - 30.10.99)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

A. Gesetze und Verordnungen

Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evang.- Luth. Kirche in Thüringen (GO - ARK)

Vom 11. Juni 1997

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu monatlich

zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 23.
Februar 2000

Auf Grund von § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 11. November 1991 (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung ihrer Aufgaben steht der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte nach Maßgabe dieser Ordnung im Auftrag des Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission verantwortlich.

§ 2
Einberufung und Leitung

(1) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Frist zur Einberufung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beträgt mindestens vierzehn Tage. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Die Sitzungstermine werden in der Regel von der Arbeitsrechtlichen Kommission langfristig vereinbart. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände dies beantragt.

(2) Auf Antrag einer in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Gruppe entscheidet der Vorsitzende, ob in wichtigen Angelegenheiten eine vorberatende Sitzung einzuberufen ist. Der Antrag des Entscheidungsgremiums ist an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten. Die Antragstellung hat so zu erfolgen, dass eine Einberufungsfrist zu der vorberatenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission von mindestens zehn Tagen gewährleistet ist. Die vorberatende Sitzung soll in zeitlicher Nähe zu der jeweiligen beschlussfassenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden.

(3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet. Nach gegenseitiger Absprache kann der stellvertretende Vorsitzende auch bei Anwesenheit des Vorsitzenden bestimmte Teile der Sitzung leiten.

(4) Die Sitzung ist vom Vorsitzenden zu unterbrechen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission dies wünscht.

§ 3
Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Er ist verpflichtet, die Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Einladung beantragt worden sind.

(2) Erhalten in den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission deren Mitglieder Arbeitsaufträge, so haben die Mitglieder, unabhängig von den gesetzten Terminen, eine Berichtspflicht zur darauffolgenden Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Berichterstattung ist in die Tagesordnung aufzunehmen.

(3) Zu Beginn der jeweiligen Sitzung wird die Tagesordnung, gegebenenfalls mit Änderungen und Ergänzungen, von der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Beschluss bestätigt

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission tagt in geschlossener Sitzung. Sie kann sachkundige Berater hinzuziehen. Die Hinzuziehung sachkundiger Berater wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossen und soll sich auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränken.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission nimmt an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil und führt das Sitzungsprotokoll.

(3) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind gehalten, an den Sitzungen während der gesamten Dauer teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so zeigt es dies der Geschäftsstelle an und benachrichtigt unverzüglich seinen Stellvertreter.

§ 5

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Arbeitsrechtlichen Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(2) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission festzustellen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlussfähigkeit während der gesamten Dauer der Verhandlungen zu beobachten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben, so hat der Vorsitzende die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen oder abbrechen.

§ 7

Anträge

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in Angelegenheiten des § 2 Abs. 2 und 3 ARRg auf Grund von Anträgen. Antragsgrundlage sind Vorlagen des Landeskirchenrates, des Vorstandes des Diakonischen Werkes, des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in

Thüringen e.V. oder eigene Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 12 ARRg.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie werden zunächst zur Beschlussfassung gestellt. Bei mehreren Abänderungs- oder Ergänzungsanträgen ist der Antrag mit der jeweils weitestgehenden Änderung oder Ergänzung vor anderen Anträgen zur Beschlussfassung zu stellen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht auf Grund eines Antrags nach Absatz 4 die Reihenfolge bestimmt.

(3) Umfangreiche Vorlagen sind zunächst in ihren Einzelabschnitten und sodann in ihrer Gesamtheit zur Beschlussfassung zu stellen.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann von jedem Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission jederzeit gestellt werden. Über ihn läßt der Vorsitzende nach Zulassung einer Gegenrede ohne weitere Aussprache abstimmen. Wird der Antrag auf Schluss der Rednerliste oder der Diskussion gestellt, ist vor Zulassung der Gegenrede und der Abstimmung die Rednerliste zu verlesen. Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Abstimmungen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Arbeitsrechtlichen Kommission ist geheim abzustimmen.

(2) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern.

(3) Wer von einer Entscheidung zur Person betroffen ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen. An einer Wahl nimmt er teil.

(4) Das Wahlverfahren regelt die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 9

Sitzungsprotokoll, Unterrichtung der zuständigen Stellen

(1) Über die Beratung und Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Das Protokoll über die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission muss die Beschlüsse sowie die Namen der Teilnehmer enthalten.

(3) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Protokoll unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen, nach der Sitzung zu erstellen und dem Vorsitzenden

zuzuleiten. Nach dessen Zustimmung wird das Protokoll mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Leiters der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihren Stellvertretern zugeleitet. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

(4) Nach Zustimmung des Vorsitzenden zum Protokoll werden die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission unverzüglich den in den §§ 6 und 7 ARRG genannten Entsendungsgremien zugeleitet.

(5) Erhebt keine dieser Stellen innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Landeskirchenamt Einwendung gegen den Beschluss, wird der Beschluss dem Landeskirchenrat und dem Diakonischen Werk zugeleitet und von diesen veröffentlicht.

§ 10

Umlaufverfahren

(1) Ergibt sich die Notwendigkeit zwischen zwei Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission schon beratene Vorlagen zu entscheiden, so kann diese Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(2) Das Umlaufverfahren wird auf Antrag eines der in den §§ 6 und 7 ARRG genannten Entsendungsgremien eingeleitet. Die Entscheidung treffen Vorsitzender und Stellvertreter einvernehmlich.

(3) Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlüsse bei den Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von diesen die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.

§ 11

Behandlung von Einwendungen

(1) Werden Einwendungen gemäß § 13 Abs. 1 ARRG gegen einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission erhoben, so hat die Arbeitsrechtliche Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden.

(2) Hat das Entsendungsgremium auch nach erneuter Beratung und Entscheidung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann das Entsendungsgremium den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses anrufen. Ruft es innerhalb der Frist den Schlichtungsausschuss nicht an, erhält der Beschluss Wirksamkeit und ist nach Maßgabe von § 13 Abs.1 ARRG zu veröffentlichen.

(3) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 2 ARRG ein Beschluss nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(4) Im Fall des Abs. 1 ist die Einwendung an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Landeskirchenamt zu richten. Im Fall des Abs. 2 ist die Einwendung an die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses im Landeskirchenamt zu richten. Dies hat in schriftlicher Form mit genauer Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses zu erfolgen.

§ 12
Ausschüsse

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann für bestimmte Arbeitsvorhaben Ausschüsse bilden. Sie kann dazu auch nicht zu ihr gehörende Personen mit Sitz und Stimme in die Ausschüsse berufen oder den Ausschuss dazu berechtigen. Die Zahl der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission muß in jedem Fall überwiegen. Der Vorsitzende wird von der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Die Ausschüsse können zu einzelnen Punkten sachkundige Berater hinzuziehen.

(2) Die Ergebnisse der Beratungen der Ausschüsse gelten als Vorlagen im Sinne von § 12 ARRg

§ 13
Auslegung der Geschäftsordnung

Entstehen Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung, so entscheidet der Vorsitzende. Die Arbeitsrechtliche Kommission kann durch Beschluss eine andere Auslegungsentscheidung treffen.

§ 14
Auslagen, Reisekosten

Notwendige Auslagen und Reisekosten, die den Mitgliedern aufgrund ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, sind vom jeweiligen Entsendungsgremium zu tragen.

§ 15
Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann mit den Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission geändert werden. Änderungen der Geschäftsordnung gelten vom Tage nach der Beschlussfassung an, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise kann für den Einzelfall von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlossen werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Eisenach, den 23. Februar 2000
(R 148 A)

Arbeitsrechtliche Kommission

der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Köhlmann
Vorsitzende

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Auma*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Auma, Muntscha, Krölpa, Wenigenauma und Zickra, im 2. Erledigungsfall
2. *Ehrenhain*, Superintendentur Altenburger Land, mit den Kirchgemeinden Lohma, Oberarnsdorf und Stünzhain, im 1. Erledigungsfall
3. *Gehren*, Superintendentur Arnstadt-Ilmenau, mit den Kirchgemeinden Jesuborn und Möhrenbach, im 2. Erledigungsfall
4. *Gera-Lusan I*, Superintendentur Gera, mit den Kirchgemeinden Gera-Lusan, Oberröppisch und Unterröppisch, im 2. Erledigungsfall
5. *Kaltennordheim*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, 2. Erledigungsfall
6. *Ranis*, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Gräfendorf, Rockendorf, Schmorda, Seisla, Dobian und Oelsen, im 2. Erledigungsfall
7. *Urnshausen*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit den Kirchgemeinden Bernshausen, Urnshausen und Wiesenthal, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 7. sind bis zum 15.05.2000 *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Auma:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Januar 2000

Zu Ehrenhain:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Januar 2000

Zu Gehren:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Januar 2000

Zu Gera-Lusan I:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt November 1999

Zu Kaltennordheim:

Der Pfarrort ist ein Unikum mit ca. 2.200 Einwohnern und derzeit 1.150 evangelischen Gemeindegliedern. Er liegt inmitten der landschaftlich reizvollen Rhön (25 km bis Bad Salzungen bzw. Meiningen, 45 km bis Fulda).

Kirchliche Gebäude:

Stadtkirche, Friedhofskirche, Gemeindehaus (alle Gebäude sind renoviert).

Gottesdienst: sonntäglich

Kasualien:

	1998	1999
Konfirmierte:	13	12
Taufen:	6	9
Trauungen:	1	1
Bestattungen:	20	18

Gemeindekreise:

Christenlehre, Junge Gemeinde im Aufbau, monatlicher Gemeindegemeinschaft, monatlicher Bibelnachmittag, Bibelwoche, Weltgebetstag, Passionsandachten.
Arbeit mit Frauen und jungen Erwachsenen wird vom Gemeindegemeinschaftsrat gewünscht.

Mitarbeiter:

SAM-Kraft (Büro, soziale Dienste)
Kirchenälteste übernehmen Lektorendienste

Wohnverhältnisse:

Das Pfarrhaus liegt neben der Stadtkirche an der B 285, Scheune, Garage, Gemeindehaus und Kirche umgrenzen den großen Garten.

Erdgeschoss: Amtszimmer, Küche mit Kammer, ein Wohnraum, ein kleineres Zimmer

Obergeschoss: zwei Archivräume, Bad, drei Wohnräume, geräumiger Boden, Ölheizung. Das Pfarrhaus ist familienfreundlich.

Infrastruktur:

Kaltennordheim ist das Zentrum der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldtal“. Am Ort befindet sich eine Regelschule, das Gymnasium im Nachbarort. Es gibt einen Kindergarten, Seniorenclub, praktische Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Geldinstitute, Heimatmuseum, Einkaufsmärkte, Schwimmbad und etliche Vereine. Ortstypisch ist ein alljährlicher Pfingstmarkt.

Die Anteilnahme des/r Pfarrers/Pastorin am öffentlichen Leben wäre sehr erfreulich.

Zu Ranis:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Januar 2000

Zu Urnshausen:

Die 100 %-Pfarrstelle Urnshausen mit gleichnamigem Dienstsitz ist mit der Versetzung des Pfarrstelleninhabers in den Ruhestand zum 01.11.2000 neu zu besetzen.

Das Kirchspiel umfasst folgende Kirchgemeinden:

Bernshausen:

mit 120 Einwohnern, 86 Gemeindeglieder

Urnshausen:

mit 720 Einwohnern, 500 Gemeindeglieder

Wiesenthal:

mit 862 Einwohnern, 681 Gemeindeglieder

Äußere Gegebenheiten:

Die drei Gemeinden Bernshausen, Urnshausen und Wiesenthal liegen in der landschaftlich reizvollen Rhön, im Westen nahe Hessen, im Süden nahe Bayern, mit einem gesunden Klima. Die benachbarten Städte - Dermbach (5 km) - Bad Salzungen (12 km) - sind verkehrsmäßig gut erreichbar und bieten ausreichend Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Arztpraxen. Die durch Schulbusse erreichbaren Schulen sind die Grundschule in Wiesenthal (6 km), die Realschule in Dermbach (5 km), das Gymnasium in Bad Salzungen (12 km) und die Hilfsschule in Dorndorf (15 km). Ein Kindergarten ist am Ort.

Das Pfarrhaus:

Im Landhausstil 1867 erbaut, zentralbeheizt mit Ölheizung und 1996 komplett außensaniert, 50 m von der Kirche entfernt, bietet mit 6 Zimmern, 1 Diele, Küche, Bad und Wäsche/Abstellraum auf zwei Etagen eine angenehme Wohnatmosphäre.

Im Erdgeschoss befinden sich das Amtszimmer, Büro, Archiv und Gemeinderaum (Winterkirche). Nebengelass (Keller und Boden, Nebengebäude- reparaturbedürftig - mit 2 Garagen) sowie Hof und Garten (z. Zt. Rasenfläche) ermöglichen eine naturverbundene Lebensweise und Betätigung.

Das Pfarrhaus in Wiesenthal (bis 1973 selbständiger Pfarrsitz - ein Fachwerkbau um 1900) wird im Obergeschoss vom Jugendwart der Superintendentur bewohnt. In der unteren Etage befinden sich 2 Gemeinderäume (Winterkirche), eine Gemeindeküche sowie ein kleines Arbeitszimmer (Jugendwart).

Kirchgebäude:

Die drei Kirchen sind baulich im guten Zustand. In Urnshausen eine 1868 wiederaufgebaute und 1980 renovierte (1992 nachrenoviert) neugotische Kirche, die unbeheizt ist; in Wiesenthal aus dem Jahr 1576 eine gotische Kirche mit einer Infrarot-

Bankheizung, in Bernshausen eine Kirche aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges (Außenwandsanierung erf.), die eine Fuß- und Rückenheizung hat.

Gemeindeleben:

In Urnshausen und Wiesenthal wöchentliche Gottesdienste, Bernshausen 14-tägig.
 Seniorenkreise monatlich in Urnshausen und Wiesenthal, Bibelwoche im Team mit Nachbarkollegen/in in den drei Gemeinden (Bernshausen verkürzt), Gemeindeabende punktuell.
 Zu den drei Partnergemeinden Dobel/Feldrennach/Neusatz bestehen gute Kontakte mit wechselnden jährlichen Treffen und GKR-Klausuren mit Dobel/Urnshausen.
 Die Kirchenchöre in Urnshausen und Wiesenthal singen an allen Festtagen sowie bei Kasualien. Der kleine Bläserchor - acht Bläser aus den drei Gemeinden - spielt nach Vereinbarung an bestimmten Festtagen.
 Die Christenlehre in Urnshausen/Bernshausen in zwei Gruppen wird von einer Gemeindegeliebten aus Bad Salzungen in Urnshausen gehalten, in Wiesenthal in drei Gruppen von einer Gemeindegeliebten aus Hämbach (Stundenkräfte).
 Die Vor/Konfirmandengruppe ab September besteht in Urnshausen aus 4/11 - in Wiesenthal aus 7/8 Kindern.
 Der ehrenamtliche Organist (58) aus Urnshausen spielt in allen drei Gemeinden und leitet die beiden Chöre.
 Die Reinigung der Kirche und Pfarrhaus - Dienstetage - in Urnshausen wird von einer Frauengruppe vorgenommen, in Bernshausen von Frauen, in Wiesenthal von der Küsterin, die auch den Läutedienst versieht. Der Läutedienst in Urnshausen geschieht über eine Funkuhr, automatisch gesteuert, in Bernshausen durch einen Kirchenältesten.
 Die Kirchkassenführung (PC-GEKA) für alle drei Gemeinden liegt in der Hand einer Frau aus der Kirchgemeinde Bernshausen und wird im Pfarrhaus vorgenommen.

Amtshandlungen:

Im Zeitraum der letzten fünf Jahre (1995 - 1999) wurden insgesamt gehalten:

<i>Urnshausen:</i>	
Taufen:	22
Konfirmanden:	32
Trauungen:	6
Bestattungen:	28
<i>Wiesenthal:</i>	
Taufen:	12
Konfirmanden:	49
Trauungen:	3
Bestattungen:	33
<i>Bernshausen:</i>	
Taufen:	2
Konfirmanden:	bei Urnshausen
Trauungen:	3
Bestattungen:	8

Erwartungen der Gemeindegeliebten:

Die Gemeindegeliebten (Urnshausen mit 8 - Wiesenthal mit 8 - Bernshausen mit 6 Kirchenältesten) erwarten einen Prediger und Seelsorger, der Gemeindeaufbau von der Jugend her gestaltet mit Gottesdiensten unter Einbeziehung von Konfirmanden, Jugendlichen und Gemeindegliedern.
 Die einsatzbereiten Gemeindegeliebten freuen sich mit allen Gemeindegliedern auf partnerschaftliches Zusammenwirken mit einem/einer Pfarrer/Pastorin, der/die mit freudigem Einsatz zur Ehre Gottes und für die Menschen in den Dorfgemeinden Dienst tut.

Eisenach, den 15.03.2000
 (A 250/15.03.)

*Der Landeskirchenrat der
 Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
 Landesbischof*

**Freie Stelle für eine/n Mitarbeiter/in im
 Verkündigungsdienst in der
 Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld**

Die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld schreibt die 75-%ige Stelle für eine/n Mitarbeiter/in im Verkündigungsdienst zur baldigen Besetzung aus.

Der Dienstbereich umfaßt die Pfarrämter Oberweißbach, Mauselbach, Katzhütte, Scheibe-Alsbach.

Folgende Dienste werden erwartet:

- Organisation der gemeindepädagogischen Arbeit im Bereich in Zusammenarbeit mit den Pfarrern
- Gemeindepädagogische Arbeit mit den Christenlehregruppen in den verschiedenen Gemeinden
- Elternarbeit
- Durchführung und Mitwirkung bei Familiengottesdiensten
- Erarbeitung von Krippenspielen und Vorbereitung von Christenlehrefesten in der Region
- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pfarrern in der Region

Dienstwohnung: Pfarrhaus Scheibe-Alsbach. Das renovierte Pfarrhaus liegt in landschaftlich schöner Umgebung.

Die Bewerberin/der Bewerber findet ein reiches Betätigungsfeld vor. Auch jetzt schon existiert in verschiedenen Orten eine gute Kinderarbeit, in die sich Bewerber/in gut einklinken kann. Die Kirchgemeinde Scheibe-Alsbach freut sich darauf, daß das Pfarrhaus wieder bewohnt wird.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode Rudolstadt-Saalfeld, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt, Tel.: 03672/412108 Fax: 412109.

Freie Stelle einer/s Kantorkatechetin/en in Saalburg

Das Kirchspiel Saalburg schreibt die 75-%ige Stelle einer/s Kantorkatechetin/en zur baldmöglichsten Besetzung aus.

Saalburg ist eine landschaftlich schön gelegene (Keinst)stadt im Saale-Orla-Kreis am größten Stausee Deutschlands, touristisches Zentrum mit Schifffahrt, Märchenwald, Sommerrodelbahn und stetig wachsenden Besucherzahlen (Thüringen und Bayern), 2 Hotels, verkehrstechnisch günstig gelegen (4 km zur A 9 Abfahrt Schleiz).

Das Pfarrhaus mit Mitarbeiterwohnung (2 Zimmer mit Bad) liegt am Seeufer und wurde 1999 vollständig rekonstruiert. Auf die endgültige Einrichtung der ruhig gelegenen Wohnung im Obergeschoss mit Seeblick (Fußböden, Malerarbeiten) kann noch Einfluss genommen werden. Bei Mehrbedarf an Wohnraum gibt es im Ort gute Möglichkeiten.

Erwartet werden folgende Dienste:

- Sonntäglicher Orgeldienst in Saalburg, Gräfenwarth und Kulm, zusätzlich 14-tägig in Raila. Die Dienstorte liegen maximal 6 km von Saalburg entfernt.
- Leitung des Posaunenchores Saalburg, der Kirchenchöre Saalburg und Gräfenwarth
- Christenlehre (Kinderarbeit) und Jugendarbeit im Kirchspiel in Zusammenarbeit mit dem Ortspfarrer
- Orgeldienst zu Kasualien
- Musikalische Angebote in der Urlaubssaison, vor allem in der Saalburger Kirche.

Bewerbungen richten Sie bitte an Heiner Lang, 07929 Saalburg, Kulmer Straße 30, Tel. 036647/22489 (auch Auskunft).

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Burkhard Gröger, Kirchplatz 14, 07929 Saalburg, Tel. 036647/22332.

Freie Stelle einer Buchhalterin in der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld

Die Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld sucht für ihre Buchungsstelle Rudolstadt eine Buchhalterin für eine 35-Stunden-Anstellung. Die Bezahlung erfolgt nach KAVO.

Folgende Voraussetzungen werden erwartet:

Qualifikation:

- abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich
- sehr gute PC-Kenntnisse
- Sicherheit in allen Kassen-, Rechnungs- und Buchungsangelegenheiten

Persönliche Voraussetzungen:

- Kenntnis innerkirchlicher Strukturen und Abläufe
- Zugehörigkeit zur Evang.-Luth. Kirche
- Anbindung an eine Kirchgemeinde
- Motivation zur Teamarbeit und zu überdurchschnittlichem Engagement
- gepflegte Umgangsformen und Diskretion

Bewerber/innen aus dem kirchlichen Bereich werden bevorzugt.

Bewerbungen sind an den Vorstand der Kreissynode, z. H. Herrn Superintendent Hayner, Am Gatter 2, 07407 Rudolstadt, zu richten.

Freie Stelle einer Theologin/Theologen als Referent/in für theologische Studienprogramme

Das Diakonische Werk der EKD, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Theologin/einen Theologen

als Referentin/Referent für die theologischen Stipendienprogramme, zunächst befristet auf drei Jahre.

Die Aufgabe des Referates besteht vor allem in der Vergabe von Stipendien für ausländische Theologen und kirchliche Mitarbeiter, ihrer Begleitung während des Studiums in Deutschland und der Durchführung von Tagungen für Stipendiatinnen und Stipendiaten. Außerdem obliegt dem Referat die Vorbereitung der Auswahl deutscher Bewerberinnen und Bewerber für ein Stipendium des Lutherischen Weltbundes oder des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Im Einzelnen gehört zu den Aufgaben:

- Sichtung eingehender Stipendienanträge und Vorbereitung von Komiteevorlagen
- Pflege von engen Kontakten zu ausländischen Kirchenleitungen und zu deutschen Landeskirchen
- Regelmäßige Absprachen mit deutschen und ausländischen Hochschulen zur Vorbereitung des Studienaufenthaltes der Stipendiaten
- Betreuung und theologische Begleitung der Stipendiaten
- Auswertung der Abschlußberichte

Wir erwarten:

- Abgeschlossenes Studium der Theologie (1. und 2. Examen)
- Erfahrungen im Pfarrdienst
- Auslandserfahrung
- Gute englische Sprachkenntnisse
- Aufgeschlossenheit für Fragen der Ökumene, insbesondere Verständnis für die Orthodoxie
- Kontaktfreudigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Mobilität, Bereitschaft zu Dienstreisen

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung freuen wir uns bei dieser Stelle insbesondere über Bewerbungen von Frauen.

Bewerbungen von Behinderten stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche ist erforderlich.

Wir bieten eine Vergütung in Anlehnung an den BAT nach der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD).

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. März 2000 an:

Diakonisches Werk der EKD e. V. - Personalabteilung,
Staffenbergstraße 76, 70184 Stuttgart.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel.: 0711/2159-488.

Freie Stelle zur Leitung des Referates für Papua-Neuguinea im Missionswerk Leipzig

Das Evangelisch-Lutherische Missionswerk Leipzig e. V. sucht dringend

einen Pfarrer/eine Pfarrerin

zur Leitung des Referates für Papua-Neuguinea im Missionswerk zum baldmöglichsten Termin.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Pflege der Arbeitsbeziehungen zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea einschließlich der theologischen Ausbildungsstätten;
- Begleitung und Beratung der nach Papua-Neuguinea ausgesandten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Missionswerkes;
- Bildungsarbeit und Gemeindedienste im Bereich der Trägerkirchen (Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs,

Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens, Evang.-Luth. Kirche in Thüringen), u. a. Vortragstätigkeit, Gottesdienste, Tagungen, Veranstaltungen sowie Familienrüstzeiten;

- Leitung und Verwaltung des Referates sowie Zusammenarbeit mit fachbezogenen Ämtern und Gremien der Trägerkirchen, Bereitstellung von Arbeitsmaterialien.

Für die Tätigkeit sind erwünscht:

- Gute englische Sprachkenntnisse;
- Erfahrungen in der Gemeindearbeit sowie in den Bereichen Ökumene und Entwicklung;
- Kreativität und Teamfähigkeit

Die Besoldung erfolgt in Anlehnung an die in der Evang.-Luth. Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienort ist Leipzig. Bei der Beschaffung einer Wohnung ist das Werk behilflich.

Bewerbungen sind bis spätestens 01. Juli 2000 zu richten an:

Evang.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V., Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig

Auskünfte erteilt:

Direktor Pfarrer Peter Große, Tel.: 0341/9940622 sowie der Vorsitzende des Missionsausschusses, OLKR Dr. Christoph Münchow, Evang.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Tel.: 0351/4692150

- Er/sie soll Freude am Dienst der Verkündigung, an nachgehender Seelsorge und Gemeindeaufbau haben.
- Er/sie soll mit den noch deutschsprachig arbeitenden Gemeinden der ELCIC in Toronto zusammenarbeiten und sich den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen dieser multikulturellen Stadt stellen.

- Sehr gute englische Sprachkenntnisse und Führerschein

Ein Pfarrhaus ist z. Z. nicht vorhanden. In Abstimmung mit dem/der neuen Pfarrer/in wird ein Haus oder eine Wohnung gemietet bzw. gekauft werden. Die Gemeinde verfügt über einen eigenen Kindergarten. Die Besoldung erfolgt nach den Richtlinien der ELCIC.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindefahrung, die im Dienst einer Gliedkirche der EKD stehen. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim

EKD Kirchenamt der EKD/Amerikareferat, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-224 u. -230
Fax: 0511/2796-717, E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: 30. April 2000 (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Auslandsdienst in Kanada

Die Ev.-Luth. Gemeinde „Martin-Luther-Kirche“ in Toronto (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada) sucht zum 1. November 2000

eine ordinierte Pfarrerin/einen ordinierten Pfarrer.

Der bisherige Stelleninhaber ist nach 35 Jahren Dienst in dieser Gemeinde in den Ruhestand getreten. Die Pfarrstelle wird durch Gemeindegewahl und durch EKD-Entsendung besetzt.

Die Gemeindeglieder leben in Toronto verstreut. Die Kirche liegt am Rande des Stadtzentrums. Die Gemeinde ist zweisprachig. Gegründet wurde sie 1955 von Einwanderern, die aus Deutschland und den deutschsprachigen Regionen Osteuropas kamen.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin werden erwartet:

- Er/sie soll sich auf die besonderen Bedürfnisse einer Gemeinde von Einwanderern der ersten und zweiten Generation einlassen.

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

Der Landeskirchenrat ernennt:

- Kirchenforsträtin z. A. *Susann Biehl* mit Wirkung vom 01.12.1999 zur Kirchenforsträtin
- Pfarrer *Wolfram Hädicke* mit Wirkung vom 01.12.1999 zum Superintendenten und überträgt ihm die Superintendentur Meiningen. Er ist zugleich Gemeindepfarrer in der 1. Pfarrstelle im Meiningen.
- Kirchenverwaltungsrat *Torsten Bolduan* mit Wirkung vom 01.01.2000 zum Kirchenoberverwaltungsrat

In den Dienst unserer Landeskirche wird übernommen:

- Pfarrer *Götz-Ulrich Coblenz*, Kahla I, ab 01.10.1999

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl von:

- Pfarrer *Johannes Beyer* zum Pfarrer der Pfarrstelle Muppert, ab 01.11.1999

- ab 01.01.2000, Pfarrer *Jörg Bachmann*, Nobitz, von 100 % auf 50 %
- ab 01.01.2000, Pfarrer *Lothar König*, Stadtjugendpfarrstelle Jena, von 100 % auf 75 %

Der Landeskirchenrat überträgt folgende Pfarrstellen an:

- Pastorin *Ulrike Schwarz*, Gera-Roschütz, mit 50 % Dienstauftrag, ab 01.09.1999
- Pfarrer *Heinz Bächer*, Jena VI, mit 75 % Dienstauftrag, ab 01.11.1999

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgender Pfarrer zum Oberpfarrer als ständige Stellvertretung des Superintendenten für folgende Bereiche:

- *Hartmut Wenzel*, Themar, für die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, Region Hildburghausen (Wiederwahl), mit Wirkung vom 01.01.2000 für die Zeit bis zum 31.03.2002
- *Bodo Dungs*, Brünn, für die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, Region Eisfeld, mit Wirkung vom 01.01.2000 für die Zeit bis zum 31.03.2002
- *Jörg Pfund*, Erfurt-Mittelhausen, für die Superintendentur Apolda-Buttstädt mit Wirkung vom 01.01.2000 für die Dauer von sechs Jahren

Schulpfarrstellen wurden folgenden Pastorinnen/Pfarrern übertragen:

- Pfarrer z. A. *Benjamin Neubert*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Stadtroda, ab 01.09.1999
- Pfarrer *Andreas Neumann*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Weimar, ab 01.09.1999
- Pastorin *Antje Leschik*, 25 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Jena, ab 01.09.1999
- Pfarrer *Alexander Thiele*, 75 % Dienstauftrag, Schulamtsbereich Schmölln, ab 01.01.2000

Berufung unten aufgeführter Pastorinnen/Pfarrer „z. A.“ zur Pastorin/Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Kersten Spanting*, ab 01.12.1999, Übertragung der Pfarrstelle Bufeleben
- *Stephan Bernstein*, ab 12.12.1999, Übertragung der Pfarrstelle Bad Frankenhausen II
- *Felix Leibrock*, ab 19.12.1999, Übertragung der 1. Pfarrstelle in Weimar
- *Stefan Wohlfarth*, ab 19.12.1999, Übertragung der Pfarrstelle Fraureuth
- *Michael Eggert*, ab 16.01.2000, Übertragung der Pfarrstelle Hochdorf

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pfarrvikar *Heimfried Klingbeil*, mit Wirkung vom 11.10.1999, für die Gemeinden Döllstädt und Burgtonna im Kirchspiel Gräfenonna
- Pastorin i. W. *Cornelia Hädicke*, mit Wirkung vom 01.01.2000, Pfarrstelle Bibra (50 % DA)

Der Landeskirchenrat hebt rückwirkend folgendes Dienstverhältnis an:

- 01.01.2000, Superintendent a. D. *Christoph Lerm*, Buttstädt, von 75 % auf 100 %

Der Landeskirchenrat beurlaubt:

- Pfarrer *Martin Heinke*, ab 01.01.2000 für 5 Jahre für den Dienst der Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD im Arbeitsbereich Ostregion
- Pfarrer *Johannes Laube*, ab 01.01.2000 für die Dauer von 2 Jahren
- Pfarrer *Gerald Kotsch*, Verlängerung der Beurlaubung für die Zeit vom 01.09.2000 bis 30.11.2000
- Pfarrer *Eberhard Grüneberg*, ab 17.01.2000 bis 31.03.2000 zur Vorbereitung für die Übernahme des Dezernates für Diakonie

Der Landeskirchenrat hebt folgendes Pfarrerdienstverhältnis an:

- 01.03.2000, Pfarrer z. A. *Hosea Heckert*, Vieselbach, von 75 % auf 100 %

Der Landeskirchenrat reduziert folgende Dienstverhältnisse:

- ab 01.07.1999, Pastorin *Bärbel Hertel*, Altengönna, von 100 % auf 75 %
- ab 01.09.1999, Pastorin z. A. *Barbara Reichert*, von 100 % auf 50 %

Der Landeskirchenrat gewährt folgenden PastorinnenErziehungsurlaub gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- Pastorin z. A. *Annekathrin Golle*, Verlängerung bis zum 31.05.2000
- Pastorin z. A. *Ulrike Behr*, Verlängerung bis zum 06.09.2002

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen scheidet aus:

- Pfarrer *Johannes Brehm*, ab 31.08.1999

Eheschließungen:

- Pastorin *Elfriede Markwardt-Stauf*, am 14.07.1999

Geburten:

- am 28.01.1998 Tarja Christina Mynttinen
- am 09.02.1999 Lara Lydia Jasmin Maibaum
- am 21.07.1999 Amos Nathanael Heckert
- am 10.09.1999 Thaddäus Noah Barnabas Schüfer
- am 24.10.1999 Joshua Noah Zippel
- am 31.10.1999 Ludwig Büttner
- am 17.12.1999 Magdalena Friederike Krautwurst

In den Ruhestand werden versetzt:*Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:*

- 30.11.1999 Pfarrer Dr. *Wolfgang Schenk*
- 29.02.2000 Pfarrer *Christian Lindner*, Azmannsdorf
- 29.02.2000 Pfarrer *Walter-Hartmut Stier*, Kapellendorf
- 29.02.2000 Pfarrer *Georg Funke*, Schleiz II
- 29.02.2000 Pfarrer *Rainer Berlich*, Legefild
- 30.06.2000 Pfarrer *Jürgen Hauskeller*, Sondershausen-Stockhausen

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PFErgG:

- 31.10.1999 Superintendent a. D. *Peter Bechmann*, Camburg
- 31.03.2000 Pfarrer *Gerhard Kemmerzehl*, Saara

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 a Abs. 1 PFErgG:

- 30.06.2000 Pastorin *Barbara Weiß*, Hohenleuben

Gem. § 105 Abs. 1 PFG:

- 31.10.1999 Pfarrer *Lutz Blume*, Osthausen

verstorben sind:

- Pfarrer i. R. *Harald Keller*
geb.: 15.08.1931 in Eisenberg
gest.: 13.11.1999 in Ichstedt
zuletzt Pfarrer in Ringleben
- Pfarrer i. R. *Ernst Schwender*
geb.: 13.12.1910 in Schleiz
gest.: 26.11.1999 in Schleiz
zuletzt Pfarrer in Waltershausen
- Pfarrer i. R. *Werner Peters*

- geb.: 08.08.1910 in Schweina
gest.: 16.12.1999 in Bad Salzungen
zuletzt Pfarrer in Ruhla
- Pfarrer i. R. Dr. theol. *Gerhard Pfeifer*
geb.: 26.05.1923 in Friedrichroda
gest.: 13.01.2000 in Ansbach
zuletzt Pfarrer in Böhlen

Eisenach, d. 07.03.2000
(A 232/7.3.)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für Creuzburg - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 18.02.2000 für die Kirchgemeinde Creuzburg ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Creuzburg unter der Nummer 754 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Creuzburg

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Krauthausen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 18.02.2000 für die Kirchgemeinde Krauthausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Krauthausen unter der Nummer 755 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Krauthausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Scherbda
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 18.02.2000 für die Kirchgemeinde Scherbda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Scherbda unter der Nummer 756 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Scherbda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Saalfeld-Graba
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 18.02.2000 für die Kirchgemeinde Saalfeld-Graba ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Saalfeld-Graba unter der Nummer 757 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heilige Gertrudis

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Saalfeld-Graba

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Reust - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 18.02.2000 für die Kirchgemeinde Reust ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Reust unter der Nummer 758 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Reust

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Großhelmsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 18.02.2000 für die Kirchgemeinde Großhelmsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großhelmsdorf unter der Nummer 759 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Großhelmsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Mennsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 18.02.2000 für die Kirchgemeinde Mennsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mennsdorf unter der Nummer 760 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mennsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Griesheim - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Griesheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Griesheim unter der Nummer 761 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Griesheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Döllstedt
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Döllstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Döllstedt unter der Nummer 762 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Döllstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Dörfeld
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Dörfeld ein neues Kirch-

gemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dörfeld unter der Nummer 763 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Dörfeld

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Ehrenstein
 - Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Ehrenstein ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ehrenstein unter der Nummer 764 eingetragen. Das Siegel hat eine spitze Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
 Kirchgemeinde Ehrenstein

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
 Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Nahwinden - Gültigkeitserklärung -

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Nahwinden ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nahwinden unter der Nummer 765 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Nahwinden
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Cottendorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Cottendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Cottendorf unter der Nummer 766 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Christusmonogramm
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Cottendorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

Neues Kirchgemeindesiegel für Geilsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 15.01.2000 für die Kirchgemeinde Geilsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Geilsdorf unter der Nummer 767 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Gottesauge
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Geilsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Egelsdorf - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Egelsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Egelsdorf unter der Nummer 768 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Paramentbildausschnitt mit Taufstein
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Egelsdorf
Maße: 30 : 42 mm

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Oberhain - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 01.02.2000 für die Kirchgemeinde Oberhain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberhain unter der Nummer 769 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzenförmige Form.

Siegelbild: Taube über geschmücktem Altar

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Oberhain

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenrechtsrätin*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt